



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

nur per Email

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

kommunale Spitzenverbände

14. Dezember 2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-35.12.00

RD'in Filter

Telefon 0211 871-2629

Telefax 0211 871-3096

Referat12@mik.nrw.de

Kommunalwahl 2014

Fristen und Termine

Verringerung der Anzahl der Vertreter im Rat

Aufgrund entsprechender Nachfragen weise ich bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf einige für die Kommunalwahl 2014 maßgebliche Fristen bzw. Termine hin. Einen detaillierten Terminkalender werde ich, wie zu vorangegangenen Wahlen, zusammen mit einem Durchführungserlass zeitnah vor der Kommunalwahl 2014 übersenden.

1. Möglichkeit der Verringerung der Vertreterzahl durch Satzung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG

Nach Artikel 12 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG ab dem 01.08.2014 in der Fassung, dass die Gemeinden und Kreise bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern können, wobei die Zahl von 20 Vertretern nicht unterschritten werden darf.

Für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode gilt diese Vorschrift gem. Artikel 12 Satz 3 KWahlZG mit der Maßgabe, dass die genannten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.

Spätester Termin zur Verringerung der Zahl der Vertreter durch Satzung ist demnach der **20. März 2013** (41 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode am 21.10.2009).

Ferner teile ich zum Umfang der Möglichkeit der Reduzierung der Anzahl der Vertreter folgendes mit:

Die Größe der in den Gemeinden und Kreisen zu wählenden Vertretung hängt zunächst von der jeweiligen Einwohnerzahl des Wahlgebietes ab. Die Zahl der Rats- und Kreistagsmitglieder richtet sich dabei nach den in § 3 Abs. 2 KWahlG vorgegebenen Größenklassen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Die Regelungen zur Sitzzahl der Vertretungen in § 3 KWahlG sind im Lichte des Demokratieprinzips und der Sicherstellung der Selbstverwaltung der Kommunen zu sehen. Bei Rats- und Kreistagsmandatsträgern handelt es sich um ehrenamtlich Tätige, die die Mandatsaufgaben neben ihrer beruflichen Tätigkeit erledigen und für die insoweit nur ein begrenzter zeitlicher Rahmen zur Verfügung steht. Ferner muss berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit als Rats- oder Kreistagsmitglied sich nicht lediglich auf die Teilnahme an den Rats- oder Kreistagssitzungen beschränkt, sondern vielmehr und wesentlich in den Sitzungen einer Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Fraktionssitzungen stattfindet. Die Vielfalt der Rats- und Kreistagsarbeit erfordert im Übrigen eine Spezialisierung der einzelnen Mitglieder. Die derzeit gesetzlich vorgegebene Größe der Räte und Kreistage erscheint deshalb angemessen, um die Bürgerinnen und Bürger durch die gewählte Vertretung ausreichend zu repräsentieren.

Vor diesem Hintergrund kann die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG **nur insgesamt bis zu einer Reduzierung von maximal 6 Ratsmitgliedern pro Gemeinderat - in bis zu drei Teilschritten (2-2-2 oder 4-2/2-4 oder einmalig 6) -** angewandt werden, auch wenn dies aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig ablesbar ist. Jeder Reduzierungsschritt müsste in dem von § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vorgegebenen Zeitfenster für die darauf folgende Wahlperiode beschlossen werden.

Angesichts des derzeit nicht eindeutigen Wortlauts des § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG ist daher beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Überarbeitung des KWahlG eine entsprechende Klarstellung in dem oben genannten Sinn vorzunehmen.

2. Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber gem. § 17 Abs. 4 KWahlG

Nach Artikel 12 Satz 2 KWahlZG gilt § 17 Abs. 4 KWahlG ab dem 01.08.2014 in der Fassung, dass die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen sind.

Für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode gilt diese Vorschrift gem. Artikel 12 Satz 3 KWahlZG mit der Maßgabe, dass die genannte Monatszahl um 4 Monate verringert wird.

Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ist demnach der **21. April 2013** (42 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode am 21.10.2009).



3. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gem. § 4 Abs. 1 KWahlG

Nach Artikel 12 Satz 2 KWahlZG gilt § 4 Abs. 1 KWahlG ab dem 01.08.2014 in der Fassung, dass der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilt, wie Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Für die am 21.10.2009 begonnene Wahlperiode gilt diese Vorschrift gem. Artikel 12 Satz 3 KWahlZG mit der Maßgabe, dass die genannten Monatszahlen um jeweils 4 Monate verringert werden.

Spätester Termin für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke ist demnach der **20. Oktober 2013**, spätester Termin für die Einteilung des Kreisgebietes sowie des Gebietes der Städteregion Aachen in Wahlbezirke ist der **20. November 2013** (48 Monate bzw. 49 Monate nach dem Beginn der Wahlperiode am 21.10.2009).

4. Feststellung von Bevölkerungszahlen und der Zahl der Wahlberechtigten gem. § 78 KWahlO

Für die Feststellung der Bevölkerungszahlen nach § 78 Abs. 1 KWahlO sind die von IT ermittelten Bevölkerungszahlen zum Stand der Veröffentlichung **30.06.2012**, für die Zahl der Wahlberechtigten nach § 78 Abs. 2 KWahlO ist der Datenbestand des Melderegisters zum **31.12.2012** maßgeblich.

**Ich bitte um entsprechende Unterrichtung der Kreise und
Gemeinden Ihres Bezirks.**

Im Auftrag

Wolfgang Schellen